

Erlacherhof, Junkerngasse 47 Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16 stadtkanzlei@bern.ch www.bern.ch

Direktion für Inneres und Justiz Münstergasse 2 Postfach 3000 Bern 8

Bern, 14. Dezember 2022

# Änderung der Bauverordnung (BauV-Änderung): Konsultationsverfahren; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Allemann Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.2) Stellung nehmen zu können.

In seiner Stellungnahme vom 17. November 2021 zu den Änderungen des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) und des Baubewilligungsdekrets vom 22. März 1994 (BewD; BSG 725.1) hat der Gemeinderat die in der Zwischenzeit vom Grossen Rat beschlossene Revision des Baugesetzes grundsätzlich unterstützt. Insbesondere eine klarere und liberale Regelung qualitätssichernder Verfahren sind aus seiner Sicht begrüssenswert. Die nun im Konsultationsverfahren befindliche Teilrevision der Bauverordnung soll diese Bestimmungen konkretisieren.

Wie bereits anlässlich der Stellungnahme vom 17. November 2021 ausgeführt, setzt sich die Stadt Bern für die Qualität des städtischen Lebensraums sowie eine nachhaltige und zeitgemässe Raumplanung ein, die auf aktuelle und neue Bedürfnisse aus Wirtschaft und Gesellschaft Rücksicht nimmt. Dabei liegt ihr auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am Herzen. Die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Fristen für die Vorprüfung und Genehmigung von Raumplanungsgeschäften und die Rechtssicherheit bei qualitätssichernden Verfahren sind wichtige Faktoren für die künftige Entwicklung des Kantons Bern. Diese funktionieren aber nur, wenn den Kommunen entsprechende Handlungsspielräume eingeräumt werden.

Nun erachtet der Gemeinderat allerdings die vorgeschlagene Umsetzung der Revision des Baugesetzes in der Bauverordnung als nicht praktikabel und dienlich, um den Her-

ausforderungen an die Raumplanung gerecht zu werden und die Raumplanungsverfahren tatsächlich zu beschleunigen. Der Gemeinderat lehnt daher die Revision in der vorliegenden Fassung ab und bittet Sie dringend um eine Überarbeitung. Hierbei geht es insbesondere um die folgenden Punkte.

### Rechtssicherheit bei qualitätssichernden Verfahren (Art. 99a und Art. 122a BauV)

Eine gewisse Vereinheitlichung, Schaffung von Rechtssicherheit und Liberalisierung bezüglich der zulässigen qualitätssichernden Verfahren wird begrüsst. Der Gemeinderat begrüsst insbesondere, dass auch formell korrekte qualitätssichernde Verfahren (Workshop- und Gutachterverfahren) ohne SIA-Stempel von der neuen Regelung profitieren können, sofern sie sich an die SIA-Ordnungen 142 oder 143 anlehnen und bestimmte Qualitätsstandards erfüllen. Damit hat die Gemeinde den notwendigen Spielraum, um die den Situationen angemessenen Verfahren festschreiben zu können.

Neu sind gemäss der vorliegenden Fassung bei Vorgaben in Überbauungsordnungen oder bei der Ablösung von ZPP mittels Überbauungsordnungen in Gemeinderatskompetenz Verfahren nach den SIA-Ordnungen 142 oder 143 sowie in Anlehnung an diese SIA-Ordnungen zulässig. Es wird grundsätzlich begrüsst, dass Verfahren, welche nur in Anlehnung an die SIA-Ordnungen durchgeführt werden, auf diese Fälle beschränkt werden. Bei der Direktablösung einer ZPP sind denn auch weiterhin richtigerweise nur Verfahren nach der SIA-Ordnung 142 (unter Ausschluss des reinen Ideenwettbewerbs) zulässig. Dies könnte nach Auffassung der Stadt Bern allerdings auf Verfahren nach der SIA-Ordnung 143 erweitert werden.

Bei den in Artikel 99a BauV genannten SIA-Ordnungen handelt es sich gemäss Vortrag um statische Verweise auf die Normen im heute aktuellen Stand (Fassungen von 2009). Dieser statische Verweis verhindert die Weiterentwicklung bewährter qualitätssichernder Verfahren, weshalb auf einen dynamischen Verweis zu wechseln ist.

Antrag (Anpassung von Art. 99a Abs 1 Bst. a-c BauV): Jeweils Verweis auf Ordnung 142 oder 143 und nicht auf Ordnung 142/2009 oder 143/2009.

Es ist richtigerweise zu unterscheiden zwischen der Konstellation, in der die Grundordnung in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) als weitere Vorgabe für die Ausarbeitung der Überbauungsordnung (ÜO) in Gemeinderatskompetenz die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens vorsieht (Art. 92 Abs. 2 BauG) und jener, in welcher in einer ZPP ganz auf den Erlass einer ÜO verzichtet wird (Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG).

Betreffend die Fälle von Artikel 92 Absatz 2 BauG wird die nun insbesondere in Artikel 99a Absatz 1 BauV vorgesehene Liberalisierung und Klarstellung der zulässigen Verfahren sehr begrüsst. Dass betreffend die beiden SIA-Ordnungen jeweils auf die Anwendung der Bestimmungen zu Entschädigungen und zu Folgeaufträgen/Preisgeldern verzichtet werden kann, wird jedoch abgelehnt. Dies, weil dadurch der Druck, Wettbewerbsergebnisse ohne Folgeauftrag weiterzuverfolgen und dabei wirtschaftlichen, politischen oder anderen Wünschen/Zwängen anzupassen, massiv zunimmt.

Antrag (Anpassung von Art. 99a Abs 1 Bst. a und b sowie Abs. 2 BauV): Jeweils Streichung der Ziffern zu den Ausnahmen von den SIA-Ordnungen.

Entscheidend für den Erfolg eines qualitätssichernden Verfahrens und des daraus resultierenden Projekts ist neben der Art und der Wahl des Verfahrens sodann vor allem dessen Durchführung. Dies ist insbesondere in den Fällen wichtig, in denen ein Verfahren in Anlehnung an die beiden SIA-Ordnungen 142 oder 143 durchgeführt wird. Hier sind für ein gutes Verfahren und die Qualität des daraus resultierenden Projekts unter anderem die Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Beurteilungsgremiums/der Jury und das Verfahrensprogramm entscheidend. Neben anerkannten Fachexpertinnen und -experten müssen unseres Erachtens im Beurteilungsgremium zwingend auch die Standortgemeinden angemessen vertreten sein (diese sind nicht immer die auftraggebende Stelle). Es muss sichergestellt werden, dass die kommunalen Interessen und die kommunale Richt- und Nutzungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Die Unabhängigkeit der Jury des Begleitgremiums muss dabei unbedingt gewahrt werden.

Antrag (Anpassung von Art. 99a Abs 1 Bst. c Ziff. 2 BauV; Ergänzung unterstrichen und kursiv): «Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums aus einer angemessenen Vertretung der auftraggebenden Stelle, der Standortgemeinde(n) und aus einer Mehrheit von ausgewiesenen und mehrheitlich unabhängigen Fachleuten aus den für die Aufgabenstellung massgeblichen Fachgebieten».

Zudem fordert der Gemeinderat, dass in der Bauverordnung bestimmt wird, wer bei Verfahren ohne Stempel des SIA wann darüber entscheidet, ob ein Verfahren bzw. Verfahrensprogramm, die im Entwurf der Bauverordnung genannten Anforderungen erfüllt. Dies könnte durch das AGR erfolgen (z. B. im Rahmen der Vorprüfung der nachfolgenden Überbauungsordnung, eines Startgesprächs oder mittels einer Voranfrage).

Antrag: Artikel 99a Absatz 1 Buchstabe c BauV und der Vortrag sind entsprechend zu ergänzen.

Der Gemeinderat ist weiter der Ansicht, dass es den Gemeinden ermöglicht werden soll, in Einzelfällen weitere qualitätssichernde Verfahren nebst den in Artikel 99a Absatz 1 Buchstaben a bis c BauV genannten zuzulassen (wobei die Gemeinde dann Bedingungen analog Art. 99a Abs. 1 Bst. c BauV zu formulieren hätte) oder die zulässigen qualitätssichernden Verfahren in der Grundordnung (in den Bestimmungen zu einer ZPP) auf einzelne der in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Verfahren zu beschränken.

Antrag (Anpassung des Einleitungssatzes von Art. 99a Abs. 1 BauV und des Vortrags; Ergänzung unterstrichen und kursiv): «Als anerkannte qualitätssichernde Verfahren im Sinn von Artikel 10 Absatz 5 gelten und im Sinn von Artikel \$2 Absatz 2 des Baugesetzes können insbesondere vorgesehen werden: [...]».

Die starke Öffnung lässt aber auch befürchten, dass die Anforderungen an die Genehmigung einer ZPP in Zukunft steigen werden. Es muss unbedingt nach wie vor möglich bleiben, im Rahmen einer Revision der baurechtlichen Grundordnung eine ZPP zu erlassen, deren Bestimmungen entsprechend der Idee und Funktion der Zone relativ rudimentär sind. Eine Rückbesinnung auf die Funktion von Instrumenten (Abstufung Grundordnung, ZPP mit tieferer Regelungsdichte, ÜO mit höherer Regelungsdichte)

würde zu einer Verfahrensbeschleunigung aus heutiger Sicht wesentlich mehr beitragen.

Betreffend den Fall von Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b BauG wird festgestellt, dass mit dem vorliegenden Wortlaut von Artikel 99a Absatz 2 BauV die bisherige, auf einen Regierungsratsbeschluss abgestützte Vorgabe (einzig Verfahren nach SIA-Ordnung 142 [ohne Ideenwettbewerb] zulässig) in die Bauverordnung überführt wird. Angesichts der nicht unerheblichen Tragweite, die der Verzicht auf eine ÜO in einer ZPP haben kann und der dadurch erforderlichen Bearbeitungstiefe bzw. des erforderlichen Konkretisierungsgrads wird diese gegenüber dem ersten Fall enger gefasste Verfahrenswahl begrüsst.

#### 2. Teildelegierte Vorprüfung (Art. 112 Abs. 1a und Art. 118 Abs. 1a BauV)

Grundsätzlich begrüsst der Gemeinderat jegliche Bestrebungen nach einer Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens. Die nun vorgesehene Art der Teildelegation der Vorprüfung an die Gemeinden führt nach Ansicht des Gemeinderats zu keiner Beschleunigung des Verfahrens, weshalb deren Sinnhaftigkeit weiterhin in Frage gestellt wird. Die vorgeschlagene kommunale Ämterkonsultation stellt einerseits nämlich lediglich eine Offizialisierung der gängigen Praxis des direkten Austauschs mit den Fachstellen im Rahmen der Erarbeitung einer Planung dar, andererseits wird die Vorprüfung aber neu mit zusätzlichen Formalitäten (insbesondere Berichterstattungspflicht) belastet. Die abschliessende Rechtmässigkeitsprüfung verbleibt zudem beim AGR.

Aus der angepassten Bestimmung kann abgeleitet werden, dass die Gemeinden künftig insbesondere die Interessenabwägungen zwischen den Rückmeldungen der verschiedenen Ämter selbst vornehmen sollen. Im Grundsatz haben die Gemeinden dies aber bereits heute getan, indem sie ihre Planungen ausgearbeitet und in Erläuterungsberichten die Auswirkungen und Interessenabwägungen beim Ausarbeiten der Planungen dargelegt haben. Die Gemeinden haben folglich bereits heute Planungen zur Vorprüfung eingereicht, die in ihrem Sinne zweck- und rechtmässig waren und in welchen die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen wurden. Ob eine zusätzliche Interessenabwägung durch die Gemeinde im Rahmen der Ämterkonsultation wirklich zu einer Beschleunigung führen wird, oder nicht die erfolgte Interessenabwägung anlässlich der abschliessenden Rechtsmässigkeitsprüfung durch das AGR erneut in Frage gestellt wird, wird sich zeigen müssen.

Kritisch werden aber insbesondere die formellen Überlegungen des AGR zur Umsetzung der teildelegierten Vorprüfung beurteilt. Die nun in der Bauverordnung vorgesehenen Präzisierungen zum Verfahren sind nämlich nur minimal und führen nicht zur notwendigen Klärung der Schnittstellen zwischen dem AGR und der Gemeinde. Im Gegenteil befürchtet der Gemeinderat Mehraufwände bei den Gemeinden sowie bei der kantonalen Verwaltung. Die mit der Teildelegation angestrebte Straffung des Vorprüfungsverfahrens wird so aus seiner Sicht nicht erreicht und die Ausführungsbestimmungen bieten für die Gemeinden eine unzureichende Rechtssicherheit.

So sollen nach den vorliegenden Unterlagen die Gemeinden u. a. zukünftig selbst entscheiden, welche Fachämter im Einzelfall beigezogen werden und die Vollständigkeit

der von ihnen eingereichten Unterlagen selbst prüfen. Dies wird als nicht zielführend betrachtet. Da das AGR am Ende des Vorprüfungsprozesses diese beiden Punkte doch wieder überprüfen wird und es nicht sinnvoll ist, eine Vorprüfung und Bereinigung durchzuführen, nur um dann am Ende feststellen zu müssen, dass eine (nach Ansicht des AGR) wichtige Fachstelle nicht einbezogen wurde, sollten diese Koordinationsaufgaben weiterhin beim AGR verbleiben oder vom AGR zumindest vorab überprüft werden. Das AGR soll innert kurzer Frist nach Eingang der Vorprüfungsunterlagen deren Vollständigkeit prüfen und dann das Dossier an die erforderlichen Fachämter verteilen. Die Fachberichte können direkt an die Gemeinden (mit Kopie ans AGR) verschickt und (nur) die eigentliche Bereinigung durch die Gemeinden durchgeführt werden. So ist sichergestellt, dass alle Ämter einbezogen werden und dass das AGR bereits über alle Amts- und Fachberichte verfügt.

Antrag: Entsprechende Anpassung von Artikel 112 Absatz 1a und Artikel 118 Absatz 1a BauV und des Vortrags.

Zudem soll es den Gemeinden bis kurz vor Beginn der Vorprüfung möglich sein, sich für oder gegen eine teildelegierte Vorprüfung zu entscheiden. Oftmals zeigt sich erst im Verlauf der Ausarbeitung der Detailvorlage oder auch im Rahmen der Mitwirkung, wie fachlich und/oder politisch anspruchsvoll bzw. umstritten eine Planung tatsächlich ist. Es wird den Gemeinden daher nicht immer schon zu Beginn der Planung möglich sein, einzuschätzen, ob sie zur Durchführung der teildelegierten Vorprüfung im Einzelfall fähig sind. Zwecks Ressourcenplanung des AGR kann diese Frage ohne weiteres (erst) einige Wochen bis Monate vor Start der Vorprüfung (z. B. nach Vorliegen der Mitwirkungsergebnisse) mit dem AGR geklärt werden.

Antrag: Entsprechende Erläuterung im Vortrag.

Die teildelegierte Vorprüfung wird weiter mit der Pflicht verbunden, zur abschliessenden Vorprüfung durch das AGR auch einen Bericht über die erfolgte teildelegierte Ämterkonsultation einzureichen (Art. 112 Abs. 1a BauV). Der Vortrag präzisiert entgegen dem Botschaftsentwurf, welcher mit der Vernehmlassung 2021 mitgeliefert wurde, nicht mehr, was dieser Bericht beinhalten muss. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass es sich bei diesem Bericht aus Effizienzgründen direkt um einen Entwurf des Vorprüfungsberichts handeln sollte. Diesem sollten allfällige Interessensabwägungen zwischen sich widersprechenden Fachberichten ohnehin entnommen werden können, was bisher meist gar nicht oder ungenügend der Fall war. Damit würde keine unnötige zusätzliche Bürokratiestufe eingeführt, welche sowohl auf Seite der Gemeinden (die den Bericht erstellen müssen) wie auch auf Seite des AGR (dessen Fachstellen die sie betreffenden Passagen wohl jeweils vorgängig überprüfen müssten und das in der abschliessenden Vorprüfung nebst allen bisherigen Unterlagen noch einen weiteren Bericht konsultieren und auswerten müsste) einzig zu zusätzlichem Aufwand und damit zu Verzögerungen führen würde. Die erfolgten Bereinigungen mit den Fachämtern – soweit unproblematisch und im Einverständnis mit diesen Ämtern erfolgt – sollen nach Auffassung des Gemeinderats nur soweit erforderlich und ohne weitgehende formale Vorgaben dokumentiert werden müssen. Es sollen aber grundsätzlich keine zusätzlichen, ausführlichen textlichen Umschreibungen erfolgen müssen (dies wurde bisher durch das AGR wie bereits ausgeführt auch nicht gemacht). Zentral ist sodann auch der Umgang des AGR mit diesem Bericht/diesem Vorprüfungsberichtsentwurf in der abschliessenden Vorprüfung bzw. in der nachfolgenden Genehmigung. Es wird grundsätzlich auf das Urteil der Fachämter abstellen und nicht sämtliche bereinigten Punkte nochmals selbst überprüfen müssen. Andernfalls handelt es sich bei der teildelegierten Vorprüfung einzig um einen Mehraufwand für die Gemeinden und eine weitere Zeitverzögerung. Sofern ein Fachamt mit der Planung bzw. der Bereinigung nach der erfolgten teildelegierten Vorprüfung einverstanden ist, sollte dies – ausser bei Vorliegen von Einsprachen, Gesetzesänderungen oder bei Vorliegen offensichtlicher und auch in ihren reellen Auswirkungen schwerwiegenden Fehlern – durch das AGR weder in der Vorprüfung noch in der Genehmigung nochmals in Frage gestellt werden. Ansonsten führt die teildelegierte Vorprüfung weder zu Verfahrensbeschleunigungen noch zu genügender Rechtssicherheit für die Gemeinden und Grundeigentümerschaften.

Antrag: Artikel 112 Absatz 1a und Artikel 118 Absatz 1a Bauverordnung und der Vortrag sind entsprechend anzupassen/zu ergänzen.

Es entsteht generell etwas der Eindruck, dass die vorliegende Änderung primär das Ziel einer Ressourcenverschiebung auf die Gemeinden und damit nur sekundär das Ziel einer Beschleunigung durch freiwerdende Ressourcen verfolgt. Eine eigentliche Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung stellt dies jedoch nicht dar, sondern einzig eine Verschiebung des Aufwands auf andere Akteure.

## 3. Fehlende Konkretisierung zum Verzicht auf Startgespräche bei «unproblematischen Planungsvorhaben»

Im Vortrag zur Änderung der Bauverordnung wird mehrmals auf das im Baugesetz nun als obligatorisch bezeichnete Startgespräch verwiesen. In der Bauverordnung sollen gemäss Kapitel 3 des Vortrags die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Die nun vorliegende Fassung enthält jedoch keinerlei Bestimmungen zum Startgespräch.

Der Gemeinderat hat sich bereits in seiner Stellungnahme vom 17. November 2021 kritisch zum neu aufgenommen Artikel 58a BauG geäussert. Nun bleibt der Zeitpunkt solcher Gespräche aber auch in der vorliegenden Bauverordnungsrevision auf den «Start» beschränkt, auch wenn häufig der grösste Klärungsbedarf erst im Rahmen der Ausarbeitung der Planung und nicht zu Beginn eines Verfahrens vorliegt. Weiter ist noch immer keine Regelung des Verbindlichkeitsgrads solcher Startgespräche enthalten. Damit diesen überhaupt ein Mehrwert zukommen kann, müssen sie aber unbedingt eine gewisse Verbindlichkeit aufweisen. Und schliesslich fehlt es an einer genaueren Definition derjenigen Fälle, in welchen gemäss Artikel 58a Absatz 3 Baugesetz ein Verzicht auf ein Startgespräch «bei offensichtlich unproblematischen Planungen» möglich ist. All dies schafft Rechtsunsicherheiten statt Klärung des Verfahrens.

Antrag: Entsprechende Ergänzung der Bauverordnung.

### 4. Abschaffung Zweckmässigkeitsprüfung in Vorprüfungsverfahren (Art. 118 Abs. 4 Bst. c BauV)

Die ausdrückliche Abschaffung der Zweckmässigkeitsprüfung von Amtes wegen durch das AGR im Vorprüfungsverfahren wird begrüsst. Durch deren Abschaffung kann insbesondere sichergestellt werden, dass die zweckmässige Ausübung des grundsätzlich grossen und zu achtenden kommunalen Planungsermessens nur dann durch eine übergeordnete Behörde überprüft wird, wenn diesbezügliche Einsprachen oder Beschwerden vorliegen (vgl. Beschwerdegründe gemäss Art. 66 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Hierbei ist es zwecks Verfahrensbeschleunigung aber auch wichtig, dass das AGR die Rechtmässigkeitsprüfung so eng wie gesetzlich möglich auslegt und nicht eigentliche Zweckmässigkeitsfragen zu Rechtsfragen umdeutet. Zudem ist es auch erforderlich, dass das AGR klarer als bisher zwischen Interessenabwägungen aufgrund von sich widersprechenden Fachberichten und eigentlichen Zweckmässigkeitsprüfungen unterscheidet. Erstere kann und soll das AGR im Rahmen der Vorprüfung vornehmen, Letztere liegen im Planungsermessen der Gemeinde.

#### 5. Fazit

Tatsächlich stocken heute oftmals Planungsgeschäfte u. a. deshalb, weil im Rahmen der Vorprüfung den Gemeinden vom AGR teils einander diametral entgegenstehende Fachämter-Vorbehalte oder Vorbehalte, für welche keine rechtliche Grundlage besteht (und bei welchen es sich entsprechend um Zweckmässigkeitsüberlegungen handelt) ungefiltert weitergegeben werden. Der Gemeinderat verortet somit das hauptsächliche Problem und die Unzufriedenheit der Gemeinden im Fehlen einer Gesamtsicht, einer zweckmässigen und pragmatischen Priorisierung bei der Rechtskontrolle und einer wirklichen Interessenabwägung des AGR. Es muss bezweifelt werden, ob dieses Problem mit der Durchführung der Ämterkonsultation durch die Gemeinden in der vorgesehenen Form behoben werden kann. Grundsätzliches Ziel sollte sein, dass rechtskompatible bzw. rechtskompatibel auslegbare Planungsvorhaben der Gemeinden durch das AGR möglichst zu unterstützen sind. Um dies zu befördern, sollte das AGR noch stärker als heute eine Interessenabwägung zwischen den verschiedenen Vorbehalten der kantonalen Fachstellen und der Haltung der Gemeinde bereits vornehmen, bevor die verschiedenen Vorbehalte überhaupt zur Bereinigung an die Gemeinden weitergeleitet werden. Dabei sind das Ausschöpfen des gesetzlichen Ermessensspielraums, das Vertrauen auf die erfolgte Vorprüfung (und die Achtung ihrer Ergebnisse) und das Eingehen eines gewissen Beschwerderisikos (Abkehr von der heute gängigen Nullrisikopolitik) durch die Genehmigungsbehörde und die diesbezügliche Unterstützung durch die Politik (und die Gemeinden) von zentraler Bedeutung. Dabei sollen vermehrt wieder fachliche Überlegungen und Sinn und Zweck einer Regelung in den Vordergrund gestellt werden und rein formalrechtliche Überlegungen nur, soweit absolut zwingend (z. B. bei Vorhandensein von Einsprachen), Rechnung getragen werden.

Der Gemeinderat stellt neben der zunehmenden Komplexität der Raumplanungsgeschäfte und der rechtlichen Vorgaben sowie einem starken Anstieg der Anzahl der Geschäfte auch einen Anstieg der an diese gestellten Anforderungen durch die Fachstellen fest. Die meisten dieser zahlreichen Geschäfte müssen auch unter Berücksichtigung der

vorliegenden Revision des Baugesetzes schlussendlich durch das AGR geprüft werden. Es wird daher zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen im Kanton Bern angeregt, auch eine weitere Aufstockung des Personalbestands beim AGR zu prüfen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die wohlwollende Prüfung der Anträge und die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Alec von Graffenried

Stadtpräsident

Dr. Claudia Mannhart

C. Mannhart

Stadtschreiberin